

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE KONTOKARTEN

FASSUNG JULI 2022

A. ALLGEMEINE KUNDENRICHTLINIEN

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten (auch als Kontokarte bezeichnet) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (BAWAG; im Folgenden „Bank“) andererseits. Diese Kundenrichtlinien sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Kontokarten-Service

Das Kontokarten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2 Die Kontaktlos-Funktion

Bezugskarten, die mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet sind, ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

Hinweis: Die Regelungen der Kontaktlos-Funktion gelten nur dann, wenn die Bezugskarte mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist.

1.3 Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Bezugskarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Kontokarten-Services sowie der Selbstbedienungseinrichtungen der BAWAG.

1.4 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an die Bank gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese dritten Personen haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren. Karteninhaber sind sowohl der Kontoinhaber als auch Dritte, die eine Bezugskarte erhalten.

1.6 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die Bank den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7 Benutzungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.7.1 Geldautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen. Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldautomaten aus technischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

Warnhinweis: Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, mit der Kontokarte sind ohne gesondertes Entgelt an Geldautomaten der Bank sowie an jenen Geldautomaten möglich, mit deren Betreiber die Bank einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“), mit welchen die Bank keinen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, können die Durchführung von Kartentransaktionen, insbesondere

Bargeldbehebungen, an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. In diesem Fall wird dem Karteninhaber vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom Karteninhaber gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des Karteninhabers wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

1.7.2 POS-Kassen

1.7.2.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Taste „OK“ oder nach Unterschriftsleistung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Angabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,- durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Bezugskarte am Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Transaktion mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von EUR 125,- freizuschalten.

1.7.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes:

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.4 Selbstbedienungsgeräte der Bank

Mit der Bezugskarte kann der Karteninhaber die in der Bank aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen benützen. Informationsanforderungen können vom Karteninhaber sowohl zu dem Konto, zu dem die Bezugskarte ausgegeben ist als auch zu weiteren, bei der Bank im Namen und auf Rechnung

des jeweiligen Karteninhabers geführten Zahlungs- und Anlagekonten, abgerufen werden.

Einzahlungen in EUR, die Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen und die Erteilung von Aufträgen erfolgen durch den Karteninhaber sowohl zu dem Konto, zu dem die Bezugskarte ausgegeben ist als auch zu weiteren, bei der Bank im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Karteninhabers geführten Zahlungs- und Anlagekonten, unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes oder unter Verwendung einer anderen, mit der Bank vereinbarten Autorisierungsmethode. Durch Einhaltung der vereinbarten Autorisierungsmethode gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

1.7.5 Entgelte der Bank und Dritter

Die vorstehenden Punkte regeln die Benutzungsmöglichkeiten. Ob und gegebenenfalls welche Entgelte der Karteninhaber für die Inanspruchnahme der Benutzungsmöglichkeiten an die Bank zahlen muss, ist in der zum Kontovertrag gehörigen Konditionenübersicht zu dem betreffenden Kontomodell vereinbart. Jene Entgelte, welche der Karteninhaber im Sinne des Warnhinweises unter Punkt 1.7.1 an Dritte für die Behebung an deren Geldautomaten bezahlen muss, werden vom Karteninhaber mit dem Dritten im Rahmen einer Bargeldbehebung vereinbart.

1.8 Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.9 Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Ver-brauchern

1.9.1 Änderungen des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem Kontoinhaber von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kontoinhaber vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das BAWAG eBanking) erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kontoinhaber vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag sowie die im Rahmen des Kartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

1.9.2 Die Mitteilung an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen nach Punkt 1.9.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots

- ▶ per E-Mail an die vom Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse und
- ▶ die Übermittlung an das elektronische ePostfach im BAWAG eBanking, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

1.9.3 Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 1.9.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,

- ▶ wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,
- ▶ wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
- ▶ wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kontoinhaber fördert,

- ▶ wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
- ▶ wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das BAWAG eBanking oder die BAWAG App erforderlich ist,
- ▶ wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das BAWAG eBanking oder die BAWAG App erforderlich abwickeln kann, erforderlich ist.

1.9.4 Auf dem in Punkt 1.9.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Januar jedes Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl gegenüber der für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für das letzte Kalenderjahr vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl zu derjenigen VPI-Jahresdurchschnittszahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

1.9.5 Über Punkt 1.9.3 und Punkt 1.9.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kontoinhabers, die auch schriftlich an die BAWAG, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an kundenservice@bawag.at oder das eBanking der Bank erteilt werden kann.

1.9.6 Dieser Punkt 1.9 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen ohne vorherige Benachrichtigung des Kontoinhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs (siehe Punkt 2.6.2) ändert.

1.10 Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.11 Verfügbarkeit des Systems

Warnhinweis: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.12 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.12.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.12.2 Austausch der Bezugskarte

Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Die Bank ist bei aufrehtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und/oder dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

1.12.3 Vernichtung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte

te zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

1.12.4 Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Karteninhaber als auch von der Bank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.12.5 Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben.

1.13 Änderung der Kundenrichtlinien

1.13.1 Änderungen dieser Kundenrichtlinien, werden dem Kontoinhaber von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Kundenrichtlinien in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der Bank, einlangt. Die Bank wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kontoinhaber über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

1.13.2 Die Mitteilung an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Vermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das im BAWAG eBanking des Kontoinhabers eingerichtete ePostfach, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, Push-Nachricht, Email, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

1.13.3 Die Änderung (Anpassung, Senkung bzw. Erhöhung, Einführung und Einstellung) von Entgelten und Leistungen sowohl der Bank als auch des Kontoinhabers nach diesem Punkt 1.13 ist ausgeschlossen; für derartige Änderungen gilt ausschließlich Punkt 1.9 dieser Kundenrichtlinien.

1.14 Adressänderungen

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, der Bank jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte, der Bank vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.15 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der Bank gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für das Kontokarten-Service

2.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von der Bank als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber kann die Bank mit der Versendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt

gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. In diesem Fall werden von der Bank Bezugskarte und persönlicher Code nicht gemeinsam versendet. Konto- sowie Karteninhaber können die Bank mit der Versendung des persönlichen Codes an das im jeweiligen BAWAG eBanking eingerichtete ePostfach beauftragen. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der BAWAG.

2.2 Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1 Limitvereinbarung

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und die Bank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldautomaten behoben werden kann, sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2 Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits zu veranlassen.

2.3 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 1.7 und in Abschnitt B. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und/oder Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4 Pflichten des Karteninhabers

2.4.1 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern der BAWAG, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.2 Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der Bank oder über den PSA Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.

2.5 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (z.B. eBanking, Kontoauszug) bekannt gegeben.

2.6 Umrechnung von Fremdwährungen

2.6.1 Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen wird ein etwaiger Betrag in ausländischer Währung wie folgt umgerechnet:

- ▶ bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- ▶ bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, und in allen sonstigen Fällen zu dem in 2.6.2 dargestellten BAWAG Fremdwährungskurs.

2.6.2 Der Fremdwährungskurs der BAWAG wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von Kreditinstituten ermittelt. Der BAWAG Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der BAWAG gebildet. Für die Ermittlung des Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Bank) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (im Folgenden „PSA“) www.psa.at unter „Kursinfo“ ersichtliche Wechselkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

2.6.3 Gilt bis 19.4.2021: Die jeweils aktuellen BAWAG Fremdwährungskurse können bei der Bank erfragt oder auf www.psa.at unter „Kursinfo“ abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die „PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (z.B. eBanking, Kontoauszug) bekannt gegeben

2.6.3 Gilt ab 19.4.2021: Die jeweils aktuellen BAWAG Fremdwährungskurse können bei der Bank erfragt oder auf www.psa.at unter „Kursinfo“ abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag vor der Autorisierung der Zahlung, außer der so ermittelte Kurstag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Kurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Kurs sowie der Kurstag werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (z.B. eBanking, Kontoauszug) bekannt gegeben.

2.6.4 Gilt ab 19.4.2021: Für jede Kontokarte übermittelt die Bank dem Karteninhaber unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an der POS-Kasse erhalten hat, der auf eine Währung der Europäischen Union lautet, die von der Währung des Kontos abweicht, dem Karteninhaber eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 3a Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.

Als elektronische Kommunikationskanäle für die vorstehenden Mitteilungen werden eine Push-Benachrichtigung über die BAWAG App, eine Push-Benachrichtigung via SMS an die letzte der Bank vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer, eine E-Mail an die letzte vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse und eine Mitteilung im BAWAG eBanking vereinbart. Der Karteninhaber kann jederzeit auf die Zusendung dieser, kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.

2.6.5. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht der Euro sind, findet sich eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank jederzeit auf www.psa.at unter „Kursinfo“.

2.7 Sperre

2.7.1 Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- ▶ jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“; die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldautomaten bzw. den Internetseiten www.bankomatkarte.at, www.bawag.at, dem BAWAG eBanking sowie der BAWAG App entnommen und bei der Bank erfragt werden) oder
- ▶ jederzeit über das BAWAG eBanking oder über die BAWAG App, sofern der Karteninhaber deren Nutzungsmöglichkeit vereinbart hat, oder
- ▶ zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Bank persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der Bank
- ▶ Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

2.7.2 Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu beauftragen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3 Die Bank ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- ▶ der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte (den Bezugskarten)

verbundenen Kreditlinie (Kredit, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

B. BESONDERE KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE NUTZUNG DER KONTOKARTE IM ECOMMERCE

Dieser Abschnitt gilt (in Ergänzung zu Abschnitt A.) für Neukunden, die ihren Kartenvertrag ab 1.9.2020 abschließen, und für Bestandskunden (nur) nach aktiver Zustimmung zu seiner Geltung, insbesondere im Zuge der Registrierung der Debit Mastercard® in der BAWAG App. Im Übrigen gilt dieser Abschnitt nur dann, wenn die Bezugskarte des Kunden eine Debit Mastercard® ist.

3. eCommerce, mCommerce

3.1 Kartendaten sind die auf der Bezugskarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartennummer, Ablaufdatum und CVC (= Card Verification Code). Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein, sofern der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

3.2 Der Karteninhaber ist berechtigt, im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (eCommerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften unter Zuhilfenahme eines mobilen Gerätes (mCommerce). Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.3 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Rahmen des Mastercard Identity Check (ID Check) Verfahrens anbieten. Die physische Karte ist nicht automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahrens registriert. Die Registrierung erfolgt in der BAWAG App.

3.4 Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z.B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (eCommerce, mCommerce)

4.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

5. Zahlungsvorgänge bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

5.1 Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

5.2 Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

5.3 Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

5.4 Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

5.5 Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form (eBanking, postalisch) mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.